

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Beauftragung der Institution nach § 137a SGB V mit der Analyse des Sonderexports 2015

Vom 16. Juli 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, die Institution nach § 137a SGB V mit der Analyse der Daten der Follow-up-Verfahren gemäß Anlage 2 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (Sonderexport 2015 zu den Erfassungsjahren 2014 und 2013) zu beauftragen.

Analyse der Daten für den G-BA als Sonderbericht

Die Analyse umfasst:

1. *Auswertung der technischen Erprobung des Datenflusses*
 - Datenexport und -fluss
 - Effekte der Verfahrensoptimierung seit dem Sonderexport 2014
 - Ableitung von Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

2. *Analyse der Sonderexport-Daten 2015 (Erfassungsjahre 2014 und 2013)*
 - Aufbereitung der Daten und Beurteilung ihrer Verwertbarkeit für Verknüpfungen
 - Zusammenführung von Datensätzen und Auswertung der längsschnittlichen Datenerhebung für die Erfassungsjahre 2013 und 2014
 - Überprüfung der Plausibilität realisierter Datensatzverknüpfungen und Analyse inplausibler/fehlerhafter Verknüpfungen
 - Bewertung der Ergebnisse zur Zusammenführung von Datensätzen in den Leistungsbereichen des Sonderexports
 - Empfehlungen zum Regelbetrieb

Die Ergebnisse der Analyse sind in Form eines Sonderberichts bis zum 30. September 2015 vorzulegen.

Hiermit wird der erste Sonderbericht für das Jahr 2015 gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 1.1 des AQUA-Vertrags beauftragt, der nach Ziffer 4.5 der Anlage 1.1 im Rahmen der Jahresgrundpauschale erfolgt.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken